

## DHV-Infobrief

### Material für digitale Lehre

In Corona-Zeiten ist die Bereitstellung eines „digitalen Semesterapparats“ von besonderer Bedeutung. Mit der Reform des Urheberrechtsgesetzes am 01.03.2018 sind u. a. für den Bereich der Hochschullehre neue Erlaubnisnormen eingeführt worden, die nicht dispositiv, d. h. nicht verhandelbar sind.

1. Zentrale Vorschrift ist in diesem Zusammenhang § 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG):

*„(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden*

*1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,  
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie  
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.*

*(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.*

*(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:*

*1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,  
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie  
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.*

*(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.“*

2. Im Einzelnen: Die erlaubte Vervielfältigung bedeutet „kopieren“, worunter sowohl die analoge als auch die digitale Kopie gehört.

„Verbreiten“ ist das Überlassen eines urheberrechtlich geschützten Werkes (bspw. ein Skript oder ein Buch) an einen anderen. Bereits die Weitergabe eines Buches ist also ein Verbreiten im Sinne des UrhG.

Ein öffentliches Zugänglichmachen liegt hingegen vor, wenn Werke im Internet der Öffentlichkeit präsentiert werden.

3. Die **Hochschullehre** ist insoweit privilegiert, als § 60a UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Zwecke der Lehre an bestimmte Empfänger erlaubt.

Urheberrechtsfähige Werke sind dem Urheberrechtsschutz unterliegende Werke. Hierunter fallen auch wissenschaftliche Werke in ihrer konkreten körperlichen Fixierung. Nicht dem Urheberschutz unterliegen bspw. amtliche Werke wie Gerichtsentscheidungen und amtliche Gesetzestexte oder auch Werke, deren Schutzrecht erloschen ist (in aller Regel 70 Jahre nach dem Tode des längst lebenden Urhebers).

Werden Werke fremder Urheber (auch in der Lehre) verwendet, wird damit prinzipiell in das fremde Urheberrecht eingegriffen. In bestimmten Fällen aber regelt bereits der Gesetzgeber, dass ein solcher Eingriff keine Verletzung des fremden Urheberrechts darstellt.

In der Lehre (und der Prüfung) sind die Empfänger, die § 60a UrhG meint, die Lehrenden, die Studierenden und die Prüfer ein und derselben Veranstaltung. Da die Nutzergruppe insoweit eingeschränkt und einschätzbar ist, dürfen auch nur diese Personen Zugang zu den Materialien haben. Im digitalen Umfeld heißt dies, dass der Zugang für andere Nutzer z. B. durch ein Passwort ausgeschlossen sein muss. Während klar ist, welche Personen als Lehrende anzusehen sind (auf die konkrete Beschäftigungsmodalität innerhalb der Hochschule kommt es dabei nicht an), und Teilnehmer „derselben Veranstaltung“ neben den eingeschriebenen Studierenden auch Gasthörer sein können, müssen Prüfer nicht unbedingt der Bildungseinrichtung angehören, um die es geht, die also institutionell die

Lehre anbietet. Die angesprochenen „Prüfer“ müssen nur die entsprechenden Prüfungen abnehmen. Dies können auch Externe sein, wie bspw. bei staatlichen Abschlussprüfungen. Wichtig ist vor diesem Hintergrund, dass die Materialien, um die es hier geht, nicht an Studierende anderer Lehrveranstaltungen weitergegeben werden dürfen.

4. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen genutzt werden, um die Lehre zu veranschaulichen, sie zu ergänzen oder vertiefen. **Wo** die Studierenden das Lehrmaterial nutzen, ist nicht von Belang. Auch kann das Lehrmaterial während, vor oder nach der Lehrveranstaltung genutzt werden.
5. Die in der Praxis wichtigste Frage geht dahin, **welche** Anteile von einem urheberrechtlich geschützten Werk **erlaubnisfrei** in der (wissenschaftlichen) Lehre verwendet werden dürfen:
  - a) Grundsätzlich dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes erlaubnisfrei verwendet werden. Zur Berechnung des Anteils von 15 Prozent sollte man sich an der Gesamtzahl der nummerierten Seiten eines Buches inklusive Vorwort, Literatur- und Sachverzeichnis etc. orientieren. Bei Filmen und Musikstücken ist der prozentuale Anteil nach der jeweiligen Laufzeit zu bestimmen. Die erlaubten Anteile dürfen nicht durch „konsekutives“ Vervielfältigen etc. überschritten werden.
  - b) Ebenfalls praxisrelevant ist, dass einige Werke vollständig, also zu 100%, genutzt werden können: Hierzu gehören vergriffene Werke, Werke in wissenschaftlichen Zeitschriften und Werke mit geringem Umfang. Wissenschaftliche Zeitschriften richten sich an ein Fachpublikum. Werke von geringem Umfang sind Druckwerke bis zu 25 Seiten, Filme bis zu fünf Minuten und Musik bis zu fünf Minuten.
6. Demgegenüber dürfen andere Werke **überhaupt nicht erlaubnisfrei** (also: 0%) genutzt werden. So sind von der **gesetzlichen** Erlaubnis ausgenommen Musiknoten und Mitschnitte und Streaming von Liveveranstaltungen.

7. Dies bedeutet für die Praxis: Für das Studium oder für die Vorbereitung von Lehre können Aufsätze und auch Lehrbücher (letztere i.d.R. auszugsweise) kopiert werden. Allerdings sind, je nach Werk, quantitative Grenzen zu beachten (bspw. 15 Prozent bei urheberrechtlich geschützten Werken wie Lehrbüchern, Monographien, Tages- und Publikumszeitschriften).
8. In und für die Lehre dürfen auch Bilder und Grafiken genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich Bilder, Fotos und Grafiken als Werk von geringem Umfang gelten und im Bereich der Lehre vollständig genutzt werden dürfen.
9. Dass die Quellenangabe immer erforderlich ist, ist für alle Nutzungen gemäß § 60a UrhG eine urheberrechtliche Selbstverständlichkeit.
10. Ferner ist von Bedeutung, dass neben der gesetzlichen Nutzungserlaubnis via § 60a UrhG auch das **Zitatrecht gem. § 51 UrhG** eine erlaubnisfreie Nutzung regelt. Im Gegensatz zu § 60a kann sich auf das allgemeine Zitatrecht jedermann berufen, also nicht nur Lehrende und Lernende.

Dieser Infobrief kann keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Wenden Sie sich mithin in Zweifelsfragen an die Abteilung Recht & Beratung im Deutschen Hochschulverband. In besonders schwierig gelagerten Fällen kann Ihre Anfrage seitens einer Justitiarin oder eines Justitiars auch an einen der Sachverständigen des DHV für Verlags- und Urheberrecht weitergeleitet werden.

© *Deutscher Hochschulverband (DHV)*  
*Stand: Juni 2020*